

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2015

Sehr geehrte Mandanten,

Weihnachten ist nicht nur das Fest der Liebe, es ist auch ein kirchliches Fest. Zwar soll es jetzt nicht religiös werden, jedoch ist der kirchliche Ursprung des Weihnachtsfests durchaus herauszustellen. Immerhin werden wir ja auch im TV mit zahlreichen "Reportagen" überschüttet, in denen Leute auf der Straße nach dem Ursprung von Weihnachten gefragt werden. Eloquente Antworten wie "die Erfindung des Weihnachtsbaums" sind oft das Resultat.

Ganz ähnlich wie der Zuschauer einer solchen Sendung müssen sich die Richter des Finanzgerichts Münster gefühlt haben, als sie sich mit dem folgenden Fall beschäftigen mussten.

Ein Steuerpflichtiger wollte sich selbst ein Weihnachtsgeschenk machen und verlangte den Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe. Soweit nichts Ungewöhnliches. Besonders an dem Fall war allerdings, dass der Steuerpflichtige keiner Religionsgemeinschaft angehörte. Dennoch sah er sich gegenüber Mitgliedern einer Kirche benachteiligt, weil diese die gezahlte (!) Kirchensteuer als Sonderausgabe steuermindernd berücksichtigen können. Auch wenn er selber tatsächlich nicht einen Cent Kirchensteuer oder vergleichbare Zahlungen entrichtet hatte, forderte er den Sonderausgabenabzug von fiktiver Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen und prangerte in der Nichtgewährung einen Ermessensfehler des Fiskus an.

Auch wenn jedes Jahr Weihnachten ist, verwehrte das Finanzgericht (Az: 5 K 257/15) dieses Geschenk und sagte für den Kläger die Erfindung des Weihnachtsbaums ab. In diesem Sinne:

Ein frohes Fest, einen guten Rutsch und natürlich eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Solidaritätszuschlag

Einstweiliger Rechtsschutz gewährt

Gemischt veranlasste Feier

Aufwendungen teilweise als Werbungskosten absetzbar

Hank und Partner mbB / Eisenmenger und Kollegen GmbH
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Solidaritätszuschlag: Einstweiliger Rechtsschutz gewährt
- Gemischt veranlasste Feier: Aufwendungen teilweise als Werbungskosten absetzbar
- Kindergeld: Steuer-Identifikationsnummer wird Anspruchsvoraussetzung
- "Steuerrecht im Ehrenamt": Rheinland-pfälzische Finanzministerin wirbt um Verständnis für steuerliche Kontrolle von Vereinen
- Außergerichtlich angefallene Kosten sind nachzuweisen
- Ist verliehenes Geld futsch, kann der Fiskus nicht helfen
- Vor 2009 erworbene Wertpapiere: Stückzinsen aus Veräußerung sind steuerpflichtig
- In bestehende Schiffsfonds investierender Zweitmarktfonds: Kosten für Etablierung können voll Anschaffungskosten der Schiffsfondsbeteiligungen sein
- Kindergeld: Kein Einspruch gegen in Einspruchsentscheidung enthaltene Kostenentscheidung

3 Gewerbetreibende

7

- Personenunternehmen: Verbot des Abzugs Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ist verfassungsgemäß
- Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen: Keine Abgabe durch Übergabe eines Datenträgers
- Geordnete und sichere Belegablage: Muster-Verfahrensdokumentation soll Risiken aus den GoBD minimieren
- Bauträgerfälle: Kein vorläufiger Steuerrechtsschutz bei Rückabwicklung des Reverse-Charge-Verfahrens
- BMF: Verlängerung der Aufzeichnungserleichterungen für Arbeitgeber
- Neues Elektronikgerätegesetz in Kraft: Handel muss alte Elektrogeräte zurücknehmen
- Nutzung eines Dienstwagens auch für selbstständige Tätigkeit: Kostentragung allein durch Arbeitgeber schließt Betriebsausgabenabzug aus

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.12.2015.

Solidaritätszuschlag: Einstweiliger Rechtsschutz gewährt

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen ist von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes überzeugt und hat deswegen die Vollziehung eines Bescheides über die Festsetzung des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2012 aufgehoben. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat es die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Antragsteller hätten ein besonderes berechtigtes Interesse an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, so das FG. Dabei verkenne es nicht, dass das Steueraufkommen aus dem Solidaritätszuschlag von mehr als 13 Milliarden Euro jährlich keine zu vernachlässigende Größe darstellt, deren Ausgleich erhebliche Anstrengungen des Staates nach sich ziehen würde. Jedoch habe der Anspruch des Steuerpflichtigen auf einen effektiven Rechtsschutz nicht schon dann zurückzutreten, wenn dem Staat nicht unerhebliche Einnahmeausfälle drohen.

Bei Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Steuerbescheids sei dieser in der Regel von der Vollziehung auszusetzen. Nur im Ausnahmefall sei von einer Vollziehungsaussetzung wegen vorrangiger Interessen des Staates an einer geordneten Haushaltsführung abzusehen. Dieses Regel-Ausnahmeverhältnis würde nach Ansicht des FG aber in sein Gegenteil verkehrt, wenn schon nicht unerhebliche Einnahmeausfälle einer Aussetzung beziehungsweise Aufhebung der Vollziehung entgegenstünden. Vielmehr sei dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Haushaltsführung erst der Vorrang vor dem Individualinteresse an der Aussetzung beziehungsweise Aufhebung des fraglichen Steuerbescheids einzuräumen, wenn durch die damit drohenden Einnahmeausfälle die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben konkret gefährdet sei. Dies aber sei angesichts der aktuellen Rekordsteuereinnahmen nicht zu befürchten.

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 22.09.2015, 7 V 89/14

Gemischt veranlasste Feier: Aufwendungen teilweise als Werbungskosten absetzbar

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass können hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld als Werbungskosten abziehbar sein. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger wurde im Februar des Streitjahres zum Steuerberater bestellt. Im April desselben Jahres war sein 30. Geburtstag. Zur Feier bei der Ereignisse lud er Kollegen, Verwandte und Bekannte in die Stadthalle seines Wohnorts ein. Er teilte die für Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen nach Köpfen auf und begehrte den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit sie auf die dem beruflichen Bereich zugeordneten Gäste entfielen.

Der BFH entschied, dass der als Werbungskosten abziehbare Betrag im Fall einer Feier aus beruflichem und privatem Anlass anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichen oder privaten Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden kann, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst ist. Hiervon könne insbesondere dann auszugehen sein, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld eingeladen, sondern



die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (zum Beispiel alle Auszubildenden, alle Zugehörigen einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.07.2015, VI R 46/14

Kindergeld: Steuer-Identifikationsnummer wird Anspruchsvoraussetzung

Die Steuer-Identifikationsnummer (IdNr) wird zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld. Wie das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mitteilt, werden die Kindergeldberechtigten und die Kinder ab 01.01.2016 von der Familienkasse durch die an sie vergebene IdNr zu identifizieren sein. Dies soll verhindern, dass es zu Doppelzahlungen bezüglich desselben Kindes kommt.

Benötigt werden die Steuer-Identifikationsnummern des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird, und des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht.

Neuanträge müssen die Steuer-Identifikationsnummern enthalten. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die Steuer-Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen und Rückfragen vermeiden, indem sie ihrer Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen. Dabei kann die Steueridentifikationsnummer nicht telefonisch an die Familienkasse durchgegeben werden. Allein die schriftliche Übermittlung stelle sicher, dass bei der Weitergabe der Steuer-Identifikationsnummern keine Übermittlungsfehler eintreten, erläutert das BZSt.

Zur Frage, ob die Familienkasse die Kindergeldzahlung einstellt, wenn ihr die Steuer-Identifikationsnummern am 01.01.2016 nicht vorliegen, führt das BZSt aus, dass die Familienkassen es nicht beanstanden werden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Ohne Vorliegen der Steuer-Identifikationsnummern seien jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen zum Kindergeldbezug nicht erfüllt. Erhalte die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern nicht, sei sie gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldzahlung zum 01.01.2016 aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern.

Das BZSt hat weitere Fragen und Antworten zur Angabe der IdNr beim Kindergeld zusammengestellt, die auf seinen Internetseiten (www.bzst.de) abrufbar sind.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 27.10.2015

„Steuerrecht im Ehrenamt“: Rheinland-pfälzische Finanzministerin wirbt um Verständnis für steuerliche Kontrolle von Vereinen

Bei einer Veranstaltung zum Thema Vereinsbesteuerung hat die rheinland-pfälzische Finanzministerin Doris Ahnen (SPD) über das Steuerrecht im Ehrenamt informiert. Außerdem warb sie bei den Ehrenamtlichen um Verständnis für die Notwendigkeit steuerlicher Kontrollen. Die Frage, warum Vereine überhaupt Steuern zahlen müssten, wo ihre wirtschaftliche Betätigung doch stets nur dem Zweck diene, Mittel zur Finanzierung der gemeinnützigen Satzungsaufgaben zu beschaffen, beantwortete die Ministerin mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot und der Existenz von „schwarzen Schafen“. Dort, wo sich ein Verein wie ein privater Unternehmer verhalte, müsse er aus Wettbewerbsgründen auch genauso Steuern zahlen, sagte Ahnen. Großzügige Freibeträge sicherten den Vereinen ihre Möglichkeiten.

Finanzministerium Rheinland-Pfalz, PM vom 25.09.2015

Außergerichtlich angefallene Kosten sind nachzuweisen

Privatpersonen, die nach einem gewonnenen Rechtsstreit außergerichtliche Kosten (etwa Portokosten) geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachweisen. Die für Rechtsanwälte geltende Vorschrift, wonach Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen pauschal mit 20 Euro in Rechnung gestellt werden können, sei auf Privatpersonen nicht anwendbar, betont das Sozialgericht (SG) Aachen.

Entgegen einer im Internet kursierenden Entscheidung des SG Frankfurt am Main aus dem Jahr 2013 sei auch eine Übertragung dieser Vorschrift auf Privatpersonen nicht geboten, so das SG Aachen. Denn

eine solche Übertragung würde voraussetzen, dass die Ausgangslagen vergleichbar wären. Dies sei aber nicht der Fall. Die Pauschalierung im Fall von Rechtsanwälten, die mit der geschäftlichen Besorgung von Rechtsgeschäften betraut sind, beruhe darauf, dass der Gesetzgeber das für diese zwangsläufig erforderliche Vorhalten und Benutzen einer telekommunikationstechnischen Infrastruktur möglichst praktikabel – nämlich pauschal – abgeltet haben wollen. Eine entsprechende Infrastruktur für die Besorgung von Rechtsangelegenheiten müssten Privatpersonen jedoch nicht vorhalten. Ihnen sei es zuzumuten, angefallene Kosten konkret zu belegen.

Sozialgericht Aachen, Beschluss vom 20.04.2015, S 11 SF 11/15 E, rechtskräftig

Ist verliehenes Geld futsch, kann der Fiskus nicht helfen

Leiht ein Ehepaar einem Mann Geld (hier ging es um knapp 25.000 Euro zu einem Zinssatz von 5%), worüber ein Vertrag abgeschlossen worden ist, so können die Eheleute die Summe nicht als „Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen“ geltend machen, wenn der Schuldner Insolvenz anmelden muss.

Der Verlust von Darlehenskapital, so das Finanzgericht Düsseldorf, stehe nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften. Aufwendungen, die das Kapital selbst betreffen – wie Anschaffungskosten, Tilgungszahlungen oder der Verlust des Kapitals – berührten die Einkunftsart nicht. Ein Totalausfall einer Kapitalforderung infolge der Insolvenz des Darlehensnehmers erfülle keinen der Besteuerungstatbestände.

FG Düsseldorf, 7 K 3661/14 vom 11.03.2015

Vor 2009 erworbene Wertpapiere: Stückzinsen aus Veräußerung sind steuerpflichtig

Im Streitjahr 2010 zugeflossene Stückzinsen aus der Veräußerung von Wertpapieren, die vor Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 erworben wurden, sind nicht durch die Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 1. Halbsatz Einkommensteuergesetz (EStG) in der bis zum 13.12.2010 geltenden Fassung von der Besteuerung als Einkünfte

aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG ausgeschlossen. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) entschieden. Die vom Gericht zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 22/15 anhängig.

Der Kläger verkaufte im Streitjahr festverzinsliche Wertpapiere, die er 2008 erworben hatte. Hieraus flossen ihm 15.948 Euro Stückzinsen zu, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlagen. Im Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr erfasste das Finanzamt diesen Betrag im Rahmen des gesonderten (Abgeltung-)Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d Absatz 1 EStG. Die Kläger wenden sich gegen die Behandlung der Stückzinsen aus der Veräußerung der Wertpapiere als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Das FG Schleswig-Holstein wies die Klage ab, da die Stückzinsen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehörten und die Besteuerung nicht durch die Übergangsregelung in § 52a Absatz 10 Satz 7 1. Halbsatz EStG a.F. ausgeschlossen werde. Nach der Übergangsregelung würden lediglich Kursgewinne aus der Veräußerung von vor dem 01.01.2009 erworbenen Kapitalforderungen von der Besteuerung ausgenommen. Stückzinsen würden dagegen von der Übergangsregelung nicht erfasst, da sie bereits vor Einführung der Abgeltungsteuer steuerpflichtig gewesen seien. Dies ergibt sich nach Ansicht des FG aus dem Zweck und der Entstehungsgeschichte der Übergangsregelung. Der hiervon abweichende Wortlaut stehe dieser Auslegung nicht entgegen, da er zu dem sinnwidrigen Ergebnis einer Steuerfreiheit der Stückzinsen führen würde, das im Widerspruch zur eindeutigen Entscheidung des Gesetzgebers stünde, dass durch die Neuregelung des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG die Stückzinsen weiterhin der Besteuerung unterliegen sollten.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 30.04.2015 4 K 39/13

In bestehende Schiffsfonds investierender Zweitmarktfonds: Kosten für Etablierung können voll Anschaffungskosten der Schiffsfondsbeteiligungen sein

Bei einem in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführten Zweitmarktfonds, der in bestehende Beteiligungen an Schiffsfonds investiert, sind Aufwendungen für die Fondsetablierung (Eigenkapitalvermittlungsprovision, Fondskonzeption, Bewertung und Analyse der

Schiffsbeteiligungen, Prospektgutachten, Einrichtung von Beteiligungs- sowie Treuhandverwaltung, Rechtsberatung und Erstellung der Emissionsunterlagen) in voller Höhe als Anschaffungskosten der Schiffsfondsbeteiligungen zu behandeln, wenn sich die Anleger aufgrund eines vom Initiator vorformulierten Vertragswerks an dem Fonds beteiligen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Laut Gericht reicht es aus, wenn die Anleger erst nach Beitritt und Schließung des Fonds über das Investitionskonzept in einem schriftlichen Verfahren, in dem nur das im Emissionsprospekt dargestellte Konzept zur Wahl steht, abstimmen und der Zweitmarktfonds die Verträge über den Ankauf der Schiffsfonds-Beteiligungen sodann ohne faktische Mitwirkung der Anleger abschließt.

Die Aufwendungen des Zweitmarktfonds für seine laufende Verwaltung (zum Beispiel Haftungsvergütung, Jahresabschlusskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs) seien in der Etablierungsphase vor Erwerb der ersten Schiffsfonds-Beteiligung in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie seien mangels Mitunternehmerstellung des Zweitmarktfonds nicht mit der pauschalen Besteuerung des Tonnagegewinns gemäß § 5a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4a Einkommensteuergesetz abgegolten.

Gegen das Urteil des FG wurde Revision eingelegt. Diese ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 33/15 anhängig.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 18.06.2015, 2 K 145/13, nicht rechtskräftig

Kindergeld: Kein Einspruch gegen in Einspruchsentscheidung enthaltene Kostenentscheidung

Ein Antragsteller in einer Kindergeldsache, der sich gegen eine mit der behördlichen Einspruchsentscheidung verbundene Kostenentscheidung (§ 77 des Einkommensteuergesetzes – EStG) zur Wehr setzen möchte, muss unmittelbar Klage beim Finanzgericht erheben. Ein Einspruch kommt nicht in Betracht, wie der Bundesfinanzhof (BFH) klarstellt.

Im Urteilsfall hatte die Familienkasse dem Antrag auf Gewährung von Kindergeld erst in der behördlichen Einspruchsentscheidung für einige Zeiträume entsprochen; die dem Antragsteller im Einspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen seien nicht zu übernehmen. Der Antrag-

steller nahm die Entscheidung über seinen Kindergeldanspruch hin, legte aber gegen die Ablehnung seines Antrags auf anteilige Übernahme seiner Anwaltskosten Einspruch ein und erhob später Klage, nachdem dieser Einspruch von der Familienkasse als unzulässig verworfen worden war.

Zum rechtlichen Hintergrund führt der BFH aus, dass das Einspruchsverfahren gegen Steuerfestsetzungen nach der Abgabenordnung „kostenfrei“ sei: Es fielen keine Verwaltungsgebühren an, es gebe aber auch keine Kostenerstattung nach einem erfolgreichen Einspruch. In Kindergeldsachen sei das insoweit anders, als einem Einspruchsführer notwendige Aufwendungen (zum Beispiel für eine Rechtsvertretung) erstattet würden (§ 77 EStG), soweit der Einspruch erfolgreich ist und die Aufwendungen nicht (wie zum Beispiel bei einer Verletzung eigener Mitwirkungspflicht) durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten oder seines Vertreters entstanden sind. Werde der Antrag auf Kostenerstattung ganz oder teilweise abgelehnt, gehe die im Fachschrifttum überwiegend vertretene Auffassung davon aus, dass gegen diese Kostenentscheidung (zunächst) Einspruch eingelegt werden müsse.

Dem widerspricht der BFH. Gegen die in der Einspruchsentscheidung enthaltene Kostenentscheidung müsse unmittelbar Klage erhoben werden. Ein Wahlrecht zwischen Einspruch und Klage bestehe nicht. Im Urteilsfall habe der Kläger daher zu Unrecht zunächst Einspruch gegen die Kostenentscheidung eingelegt. Er war laut BFH allerdings im Ergebnis dennoch erfolgreich: Die Familienkasse habe die Einspruchsentscheidung mit einer falschen Rechtsmittelbelehrung versehen, so dass die vom Kläger erhobene Klage wegen der dann geltenden Jahresfrist noch nicht verspätet gewesen sei.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.05.2015, III R 8/14

Gewerbe- treibende

Personenunternehmen: Verbot des Abzugs Gewerbesteuer als Betriebsausgabe ist verfassungsgemäß

Das Verbot, die Gewerbesteuerlast bei der Ermittlung des Gewinns einer Personengesellschaft zu berücksichtigen, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Damit blieb die Klage von ehemaligen Gesellschaftern einer Personengesellschaft ohne Erfolg.

Die Gewerbesteuer ist ihrer Natur nach eine Betriebsausgabe und mindert deshalb den Gewinn des Unternehmens. Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 hat der Gesetzgeber jedoch in § 4 Absatz 5b des Einkommensteuergesetzes (EStG) angeordnet, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist. Sie darf infolgedessen bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewinns nicht mehr gewinnmindernd (und damit steuermindernd) berücksichtigt werden.

Nach Ansicht des BFH verstößt die mit diesem Abzugsverbot verbundene Einschränkung des so genannten objektiven Nettoprinzips nicht gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot oder die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Sie lasse sich vielmehr im Gesamtzusammenhang mit den steuerlichen Entlastungen, die zugleich durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführt worden sind, hinreichend sachlich begründen. Dies habe der I. Senat des BFH bereits mit Urteil vom 16.01.2014 (I R 21/12) für Kapitalgesellschaften entschieden, bei denen durch das Abzugsverbot eine Doppelbelastung des Gewinns mit Körperschaft- und Gewerbesteuer eintritt.

Demgegenüber werde bei Personenunternehmen die Gewerbesteuer teilweise auf die Einkommensteuer des Unternehmers angerechnet. Für diese Unternehmen, hier eine Personengesellschaft, bestätigt der BFH mit dem jetzigen Urteil die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots. Insbesondere die gleichzeitig mit § 4 Absatz 5b EStG eingeführte Erhöhung des Anrechnungsfaktors für die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer führe in vielen Fällen zu einer vollständigen Entlastung des Unternehmers beziehungsweise der an einer Personengesellschaft beteiligten natürlichen Personen von der Gewerbesteuerschuld.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.09.2015, IV R 8/13

Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen: Keine Abgabe durch Übergabe eines Datenträgers

Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen können nicht durch Übergabe eines Datenträgers (USB-Stick oder CD) abgegeben werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Klägerin reichte ihre Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen für das Streitjahr 2012 in Papierform beim beklagten Finanzamt ein. Dieses forderte sie auf, die Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch zu ermitteln. Dem kam die Klägerin nicht nach. Sie hielt die Datenübertragung über das Medium Internet im Allgemeinen und über das von der Finanzverwaltung eingerichtete Elster-System im Besonderen im Hinblick auf Hackerangriffe und Datenspionage für zu unsicher, war allerdings bereit, die elektronisch auf einem Datenträger gespeicherten Daten durch Überbringung des Datenträgers zu übermitteln. Weder das Finanzamt noch das später angerufene Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) gingen darauf ein. Die Revision gegen sein klageabweisendes Urteil vom 06.11.2014 (1 K 184/13) ließ das FG nicht zu. Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde.

Der BFH wies die Beschwerde als unbegründet zurück. Es fehle an der Klärungsbedürftigkeit der von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfrage. Der BFH habe in Bezug auf die vergleichbare Verpflichtung, Umsatzsteuer-Voranmeldungen grundsätzlich elektronisch und in Härtefällen ausnahmsweise in Papierform abzugeben, entschieden, dass diese Regelung sich innerhalb des verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers halte und insbesondere die Verhältnismäßigkeit wahre (Urteil vom 14.03.2012, XI R 33/09). Damit sei aber auch zugleich geklärt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz es nicht gebietet, eine alternative beziehungsweise aus Sicht der Klägerin risikoärmere Form der Datenübermittlung, etwa durch Übergabe einer CD oder eines USB-Sticks, zuzulassen.

Zudem sehe das Gesetz eindeutig nur zwei alternative Formen der Körperschaft- oder Gewerbesteuererklärung vor. Diese Erklärungen seien entweder nach einzelsteuergesetzlicher Anordnung nach amtli-

chem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln oder – bei von vornherein fehlender Pflicht zur elektronischen Übermittlung beziehungsweise bei Befreiung von der elektronischen Übermittlungspflicht – nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, also in Papierform, abzugeben. Für eine „Zwischenform“, wie sie der von der Klägerin ins Spiel gebrachte Weg der Datenübermittlung per Aushändigung eines Datenträgers darstellt, sei damit kein Raum.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 17.08.2015, I B 133/14

Geordnete und sichere Belegablage: Muster-Verfahrensdokumentation soll Risiken aus den GoBD minimieren

Mit der Vorlage einer Muster-Verfahrensdokumentation zur Minimierung von Risiken aus den GoBD soll Steuerpflichtigen eine Orientierung zur geordneten und sicheren Belegablage an die Hand gegeben werden. Dies teilt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) mit. Hintergrund sind die seit 01.01.2015 geltenden GoBD, die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff. Ob und welche Maßnahmen hierfür zu ergreifen sind, sei dabei indes unklar, so der DStV. Das betreffe vor allem auch die Anforderungen der Finanzverwaltung an eine geordnete und sichere Belegablage. Hierauf müssten insbesondere viele mittelständische Unternehmen achten, die nicht täglich oder zumindest nicht sehr zeitnah buchen. Denn dann komme es besonders darauf an, wie das Unternehmen die Vollständigkeit, Ordnung und Unveränderbarkeit der Belege sichert und sie gegen Verlust schützt. Hier solle die Muster-Verfahrensdokumentation eine Hilfestellung bieten.

Sie wurde laut Steuerberaterverband in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Wirtschaftskammern und -verbänden, darunter auch dem DStV, im Rahmen des von der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. organisierten Arbeitskreises 34 „Auslegung der GoB beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“ entwickelt. Allerdings weist der DStV darauf hin, dass die Prozesse in den Unternehmen sehr individuell seien. Je nach Komplexität, Belegvolumen und IT-Einsatz könne es sehr unterschiedliche Anforderungen an die Gestaltung der Belegablage und den Umfang ihrer Dokumentation geben. Die Ablei-

tung einer eigenen Verfahrensdokumentation aus den Musterformulierungen sei aber in jedem Fall sicherer als der gänzliche Verzicht auf eine Dokumentation.

Die Muster-Verfahrensdokumentation zur Belegablage ist auf den Seiten des Steuerberaterverbandes abrufbar („<http://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/steuern-aktuell/tb-140-15-we-muster-verfahrensdokumentation-zur-belegabgabe>“).

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 22.10.2015

Bauträgerfälle: Kein vorläufiger Steuerrechtsschutz bei Rückabwicklung des Reverse-Charge-Verfahrens

Das Finanzgericht (FG) Köln hat die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Nachbelastung von Umsatzsteuer bei der Rückabwicklung des Reverse-Charge-Verfahrens in den so genannten Bauträgerfällen (Übertragung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen) abgelehnt.

Der Antragsteller erbrachte in den Jahren 2011 bis 2013 Bauleistungen gegenüber zwei Bauträgern, die eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebauten. Entsprechend der damaligen Verwaltungsauffassung gingen alle Beteiligten übereinstimmend davon aus, dass die Bauträger als Leistungsempfänger die auf die Bauleistungen entfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen hatten. Nachdem diese Erlagslage aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 22.08.2013 (V R 37/10) nicht mehr maßgeblich war, beantragten die Bauträger die Erstattung der für Bauleistungen des Antragstellers bezahlten Umsatzsteuer. Infolgedessen änderte das Finanzamt die bestandskräftigen Umsatzsteuerbescheide des Antragstellers für die Streitjahre 2011 bis 2013 und erhöhte die festgesetzte Umsatzsteuer um insgesamt über 60.000 Euro. Dabei berief es sich auf eine Neuregelung, die der Gesetzgeber als Reaktion auf das Urteil des BFH zur Vermeidung von Steuerausfällen in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen hat (§ 27 Absatz 19 Umsatzsteuergesetz – UStG).

Das FG lehnte die Aussetzung der Vollziehung der geänderten Umsatzsteuerbescheide wie schon zuvor das Finanzamt ab. Die Vollziehungsaussetzung aller nach § 27 Absatz 19 UStG geänderten Umsatzsteuerbescheide hätte die faktische Außerkraftsetzung dieser formell ordnungsgemäß erfolgten Gesetzesänderung und damit eine



erhebliche Breitenwirkung zur Folge. Die Leistungen eines ganzen Wirtschaftszweiges würden im Ergebnis über mehrere Jahre nicht der Umsatzsteuer unterworfen, obwohl der umsatzsteuerliche Tatbestand unstreitig erfüllt sei. Dem hierdurch für den öffentlichen Haushalt entstehenden fiskalischen Risiko von mehreren Milliarden Euro stünden im Streitfall keine nicht wieder gutzumachenden Nachteile des Antragstellers entgegen. Bei dieser Beurteilung berücksichtigte das FG insbesondere, dass der Antragsteller nach der gesetzlichen Regelung in § 27 Absatz 19 Sätze 3 und 4 UStG die Möglichkeit gehabt hätte, die Steuererhöhung ihm gegenüber zu verhindern, indem er den Bauträgern die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung gestellt und die entsprechenden Zahlungsansprüche an den Fiskus abgetreten hätte. Das FG Köln weist darauf hin, dass auch das FG Düsseldorf mit Beschluss vom 31.08.2015 (1 V 1486/15) den Antrag eines Bauunternehmens auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Nachbelastung von Umsatzsteuer im so genannten Reverse-Charge-Verfahren abgelehnt hat. Dagegen hätten die Finanzgerichte Münster (Beschluss vom 12.08.2015, 15 V 2153/15 U) und Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 03.06.2015, 5 V 5026/15) in vergleichbaren Fällen unter Vertrauensschutzgesichtspunkten vorläufigen Rechtsschutz gewährt.

Finanzgericht Köln, Beschluss vom 01.09..2015, 9 V 1376/15

BMF: Verlängerung der Aufzeichnungs- erleichterungen für Arbeitgeber

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 30.7.2015 die Grundsätze 2016 zur Ausstellung von (elektronischen) Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber veröffentlicht. Es enthält auch eine verlängerte Übergangsregelung für die Nicht-Aufzeichnung des sogenannten Großbuchstabens M.

Das Schreiben vom 30.7.2015 enthält auch Hinweise zur Eintragung des Großbuchstabens M in der Lohnsteuerbescheinigung. M ist grundsätzlich einzutragen, wenn dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflichen doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine mit dem amtlichen Sachbezugswert zu

bewertende Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Die Eintragung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Besteuerung der Mahlzeit unterbleiben kann, der Arbeitgeber die Mahlzeit individuell oder pauschal besteuert hat.

Sofern das Betriebsstättenfinanzamt für steuerfreie Reisekostenvergütungen eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat, war bisher für eine Übergangszeit bis maximal 2015 eine Bescheinigung des Großbuchstabens M nicht zwingend erforderlich (Rz. 92 des BMF-Schreibens vom 24.10.2014).

Die bisherige Übergangsregelung ist jetzt mit dem Schreiben des BMF vom 30.7.2015 um zwei Jahre bis zum 31.12.2017 verlängert worden. Diese Regelung wird vielen Arbeitgebern entgegenkommen.

Neues Elektronikgerätegesetz in Kraft: Handel muss alte Elektrogeräte zurücknehmen

Großhandel und Fachgeschäfte sind ab sofort verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte beim Neukauf eines gleichwertigen Geräts kostenfrei zurückzunehmen. Denn seit dem 24.10.2015 ist das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft, das die Rückgabe alter Elektro- und Elektronikgeräte entsprechend vereinfacht. Ziel ist eine umweltgerechte und ressourcenschonende Entsorgung der Altgeräte, wie die Bundesregierung mitteilt.

Denn in alten Elektrogeräten stecken eine Menge Stoffe, die als wertvoller Rohstoff wiederverwertet können. In einigen Teilen seien zudem Stoffe verbaut, die der Umwelt schaden. Auch deshalb sollten kaputte Elektronikgeräte nicht im Hausmüll landen.

Als „große“ Händler, die von der Rücknahmepflicht betroffen sind, gelten laut Bundesregierung Geschäfte mit mehr als 400 Quadratmetern Verkaufsfläche. „Kleine“ Händler seien von der Regelung ausgenommen. Kleine Altgeräte, bei denen keine Kante länger sein darf als 25 Zentimeter, müssten die großen Händler auch dann zurücknehmen, wenn ein Kunde kein neues Gerät kauft. Auch Online-Händler seien verpflichtet, Geräte zurückzunehmen. Unberührt hiervon bestehe auch weiterhin die Möglichkeit, Elektro-Altgeräte bei Recyclinghöfen abzugeben.

Mit dem Gesetz soll laut Bundesregierung zudem der illegale Export von Altgeräten ins Ausland eingedämmt werden. Es stärke deswegen den Zoll dabei, den illegalen Transfer von Altgeräten in ärmere Länder zu unterbinden. Denn dort landeten die Elektrogeräte häufig auf gefährlichen Deponien, erläutert die Regierung.

Bundesregierung, PM vom 26.10.2015

Nutzung eines Dienstwagens auch für selbstständige Tätigkeit: Kostentragung allein durch Arbeitgeber schließt Betriebsausgabenabzug aus

Ein Arbeitnehmer, der einen ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen Pkw auch für seine selbstständige Tätigkeit nutzen darf, kann keine Betriebsausgaben für den Pkw abziehen, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des Pkw getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung versteuert worden ist. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger erzielte als Unternehmensberater sowohl Einkünfte aus nichtselbstständiger als auch aus selbstständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienstwagen zur Verfügung, den der Kläger uneingeschränkt für Fahrten im Rahmen seiner Angestelltentätigkeit sowie im privaten und freiberuflichen Bereich nutzen durfte. Sämtliche Kosten des Pkw trug der Arbeitgeber des Klägers. Von den 60.000 Kilometern, die der Kläger im Streitjahr 2008 zurückgelegt hatte, entfielen 37.000 Kilometer auf die Angestelltentätigkeit, 18.000 Kilometer auf die freiberufliche Tätigkeit und 5.000 Kilometer auf private Fahrten. Für die private Nutzungsüberlassung des Pkw erfolgte eine Besteuerung des Sachbezugs auf der Basis des Bruttolistenpreises des Pkw nach der Ein-Prozent-Regelung. Bei seinen Einkünften aus selbstständiger Arbeit machte der Kläger für den Pkw Betriebsausgaben geltend. Diese ermittelte er, indem er den versteuerten Sachbezug im Verhältnis der betrieblichen Fahrten zu den privaten Fahrten aufteilte. Das Finanzamt lehnte den Betriebsausgabenabzug ab.

Wie bereits zuvor das Finanzgericht folgte der BFH der Auffassung des Finanzamtes. Der Abzug von Betriebsausgaben im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit setze voraus, dass beim Steuerpflichtigen selbst und nicht bei Dritten Aufwendungen entstanden sind. Die Aufwendungen müssten zudem durch die selbstständige Tätigkeit veranlasst worden sein. Im Streitfall habe jedoch der Arbeitgeber des Klägers sämtliche Kosten des Pkw getragen und es habe kein Fall vorgelegen, in dem man dem Kläger ausnahmsweise die Aufwendungen des Arbeitgebers als eigene zurechnen konnte. Die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung erfolge zudem unabhängig davon, ob und wie der Arbeitnehmer den Pkw tatsächlich nutzt. Es ergäben sich daher für den Arbeitnehmer auf der Einnahmenseite keine nachteiligen Folgen daraus, dass er den Dienstwagen auch zur Erzielung anderer Einkünfte einsetzt. Entsprechend könne dann im Rahmen der anderen Einkünfte, hier der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, nicht davon ausgegangen werden, dass beim Steuerpflichtigen ein Wertabfluss stattfindet.

Nicht zu befinden hatte der BFH darüber, wie sich der Fall darstellen würde, wenn der Kläger ein Fahrtenbuch geführt hätte. Dann käme ein Betriebsausgabenabzug möglicherweise in Betracht, wenn der Kläger eigenständige geldwerte Vorteile sowohl für die private als auch für die freiberufliche Nutzung zu versteuern hätte, die nach den jeweils tatsächlich gefahrenen Kilometern ermittelt werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.07.2015, III R 33/14